

§ 068d StGB

(1) Das Gericht kann Entscheidungen nach § [68a Abs. 1 und 5 StGB](#), den §§ [68b StGB](#) und [68c Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und 3 StGB](#) auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(2) Bei einer Weisung gemäß § [68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB](#) prüft das Gericht spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, ob sie aufzuheben ist. § [67e Abs. 3 und 4 StGB](#) gilt entsprechend.